

## **Was ist neu im aktuellen Organisationsstatut?**

Der Ausbildungsplan wurde der NÖ Prüfungsordnung insofern angeglichen, als nunmehr je eine Wochenstunde des musiktheoretischen und des musikpraktischen Ergänzungsfachs pro Stufe vorgesehen ist (statt wie früher pro Schuljahr), und die Vorbereitungsstufe weggelassen wurde.

Die Dauer der Leistungsstufen beträgt 4 Jahre (statt wie bisher 3 Jahre) und die Möglichkeit zur Verlängerung dieser Dauer (durch die Musikschulleitung) ist nicht mehr begrenzt.

Unterrichtsstunden können „aus pädagogischen Interessen und mit Zustimmung der/des Erziehungsberechtigten“ auch 25, 30 oder 40 Minuten dauern (statt ausschließlich 50 Minuten wie davor und wie in anderen Bundesländern).

Schulautonome Tage (und die dazu gehörigen durch Verordnung des Landesschulrats landesweit schulfrei gegebenen Tage) gelten für Musikschulen mit Öffentlichkeitsrecht, die das erlassene Statut ohne weitere Ergänzungen übernehmen, nicht mehr.

Auf Bestimmungen zu Rechten und Pflichten der Lehrer und Leiter wurde verzichtet.

Eine eigene (2 Seiten lange beziehungsweise kurze) Prüfungsordnung wurde beigelegt (Anhang I), deren Rahmenbedingungen ebenfalls im Prinzip der Prüfungsordnung der Musikschulmanagement NÖ GmbH entsprechen. Darin wurde vor allem die Dauer der Prüfungen genauer definiert als zuvor sowie Anrechnungen ermöglicht.

Die (zusätzlichen) Lehrpläne (Anhang II) wurden überarbeitet und die Zeugnisformulare (Anhang III) angepasst.

Die Übernahme des Organisationsstatuts wurde vereinfacht (Mitteilung an den Landesschulrat mit „Nichtuntersagung“ statt Einzelgenehmigung).

Da kein Anspruch auf Vollständigkeit erhoben werden kann,

**hier die Links zu den beiden Fassungen zum detaillierten Vergleich:**

Erlass 2008: [https://www.bmbf.gv.at/schulen/recht/erlaesse/erl\\_statut\\_noe\\_musikschule\\_16751.pdf?4dzi3h](https://www.bmbf.gv.at/schulen/recht/erlaesse/erl_statut_noe_musikschule_16751.pdf?4dzi3h)

Neufassung 2015: [https://www.bmbf.gv.at/schulen/recht/erlaesse/orgstatut\\_musikschulen\\_noe.pdf?55k0k6](https://www.bmbf.gv.at/schulen/recht/erlaesse/orgstatut_musikschulen_noe.pdf?55k0k6)

## **Wer hat an der Neufassung mitgearbeitet?**

Grundsätzlich wurde das Statut von Juristen des Landesschulrats erarbeitet und vom Bundesministerium genehmigt. Beteiligt waren nach meinen Informationen außerdem natürlich auch der Fachinspektor des Landesschulrats, sowie Mitarbeiter der Musikschulmanagement NÖ GmbH und Leiter der Musikschulen mit bereits bestehendem Öffentlichkeitsrecht.

Die landesweite Interessensvertretung war in die Gespräche leider nicht eingebunden. Jedoch bekamen meine Kollegen vom Musikschullehrerausschuss und ich dank gelegentlicher Informationen des Fachinspektors die Möglichkeit, schriftlich zu Entwürfen des Statuts Stellung zu nehmen und einige Verbesserungen im Sinne der Lehrkräfte und Schüler zu erwirken:

So wurden etwa problematische dienstrechtliche Regelungen herausgenommen, die Begrenzung der Verlängerung der Leistungsstufen aufgehoben, der Zusatz „nach Maßgabe freier Plätze“ in Bezug auf die Aufnahme außerordentlicher Schüler gestrichen, und Abweichungen von der regulären Dauer einer Unterrichtsstunde (25, 30 oder 40 statt 50 Minuten) von der Zustimmung der Erziehungsberechtigten abhängig gemacht. Wenn die Eltern also mit kürzeren Unterrichtseinheiten nicht einverstanden sind, bekommen ihre Kinder in Musikschulen mit Öffentlichkeitsrecht 50 Minuten Unterricht!

### **P.S. Kompatibilität zur Prüfungsordnung:**

Einige Bestimmungen des Organisationsstatuts scheinen Licht in die Beweggründe für verschiedene Regelungen der NÖ Prüfungsordnung zu bringen, die von mehreren Musikschullehrern als problematisch oder widersprüchlich empfunden wurden. Beispielsweise wurde von manchen Kollegen nicht verstanden, warum die Beendigung der Oberstufe als „Abschlussprüfung“ bezeichnet wird, wenn man danach weiterlernen kann, oder der Übergang von der Elementarstufe zur Unterstufe als „Elementarprüfung“, wenn diese in einem Vorspiel zweier Stücke und der Absolvierung von technischen Übungen im Unterricht bestehen kann. Vor dem Hintergrund des Organisationsstatus - insbesondere der früheren Fassung - wo von einem ziemlich rigorosen System mit regelmäßigen Übertrittsprüfungen nach allen Leistungsstufen und immer schon von einer Abschlussprüfung am Ende des ordentlichen Studiums ausgegangen wurde, erscheinen die Formulierungen der Prüfungsordnung als mögliche Kompromisse im Interesse einer Durchlässigkeit der beiden Ausbildungssysteme. Sollte diese Vermutung zutreffen, bleibt allerdings die Frage offen, warum solche Hintergründe nicht einfach kommuniziert werden?